

Gesprächsnotiz

Gesprächspartner

Herr Baier, Bürgeramt Stadt Fürth

Gesprächspartner Mailadresse

Telefon

0911/974-2330

Telefax

Uhrzeit

Aufgenommen durch

331, Herr Rosenzweig

Datum

10. Januar 2014

Keine Befreiung Personalausweisgebühren bei ALG II

- | | | |
|---|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Telefonat | <input type="checkbox"/> meldet sich wieder | <input type="checkbox"/> bitte zurückrufen |
| <input type="checkbox"/> Gespräch | <input type="checkbox"/> Termin am / bei | <input type="checkbox"/> Termin vereinbaren |
| | | <input type="checkbox"/> Unterlagen zusenden |

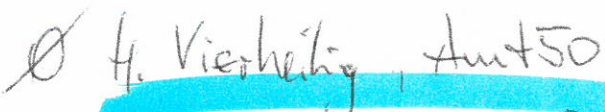
Der Fürther Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten hat dem Fürther Stadtrat nach geltender Rechtslage bereits im Juni 2013 empfohlen, einen entsprechenden Antrag von Bündnis 90/Die Grünen abzulehnen (vgl. Anlage).

Herr Baier teilt auf Nachfrage am 10.01.2014 mit, dass die Angelegenheit in Fürth allerdings nicht mehr im Stadtrat behandelt wird.

Es handelt sich um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises. Die Personalausweisgebührenverordnung schreibt eine Einzelfallprüfung vor. Ein genereller Verzicht bzw. eine generelle Reduzierung bei Beziehern von ALG II ist deshalb nicht zulässig. Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist zu berücksichtigen, dass die Personalausweisgebühren im Regelsatz enthalten sind. Deshalb muss der genannte Personenkreis die Personalausweisgebühr tatsächlich entrichten.

Der in Erlangen eingebrachten Stadtratsvorlage ist deshalb nichts hinzuzufügen.


Rosenzweig


mit Kopie Beschluss Beirat Fürth.

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten	05.06.2013	öffentlich - Beschluss	

Reduzierung bzw. Verzicht auf Personalausweisgebühren

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat den Antrag des Bündnis90/Die Grünen vom 17.04.2013 auf Reduzierung bzw. Verzicht auf Personalausweisgebühren gem. § 1 Abs. 6 PAuswGebV abzulehnen.

Sachverhalt:

Gemäß § 1 Abs. 6 PAuswGebV kann die Gebühr für einen Personalausweis ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühr schuldet, bedürftig ist.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat mit Schreiben vom 21.12.2011 den Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) im Interesse einer einheitlichen Handhabung dieser Thematik im Freistaat Bayern Folgendes mitgeteilt:

„Weil die Gebühren für den zum 01.11.2010 eingeführten neuen Personalausweis in den ab 01.01.2011 geltenden Regelbedarf eingerechnet worden sind, ist im Regelfall die Personalausweisgebühr in Höhe von 22,80 Euro bzw. 28,80 Euro nach § 1 Abs.1 PAuswGebV zu entrichten. Unbeschadet dessen sind jedoch auch für Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII weiterhin Einzelfälle denkbar, in denen eine Gebührenermäßigung oder -befreiung nach § 1 Abs. 6 PAuswGebV pflichtgemäßem Ermessen entspricht.

Generell erfordert die Feststellung, ob eine Bedürftigkeit der Antrag stellenden Person gegeben ist und damit eine Gebührenermäßigung oder -befreiung nach § 1 Abs. 6 PAuswGebV durch die Personalausweisbehörde erfolgen kann, eine Einzelfallüberprüfung. Die dafür notwendigen Daten sind primär unmittelbar beim Betroffenen zu erheben...

...Da es keine rechtliche Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft gibt, muss der Betroffene auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hingewiesen werden (§ 67 a Abs. 3 Satz 3 SGB X). Daneben muss ein Hinweis auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung in Schriftform erfolgen (§ 67 b Abs. 2 SGB X)....“

Seit Einführung des **neuen elektronischen Personalausweises (ePA)** wurde im Bereich der Stadt Fürth nur ein ePA für einen Bedürftigen gebührenfrei erteilt. Im Bereich der Städte Nürnberg und Erlangen wird die Angelegenheit ebenso streng nach den Vorgaben des Bayer. Staatsministeriums des Innern behandelt.

Die Bürgerämter Nürnberg und Erlangen wollen auch künftig Reduzierungen bzw. Verzichte auf Personalausweisgebühren nur in seltenen Ausnahmefällen bei tatsächlich nachgewiesener Bedürftigkeit im Sinne der Vorgaben des Bayer. Staatsministeriums des Innern gewähren.

Ein genereller Verzicht bzw. eine Reduzierung der Personalausweisgebühr für bedürftige Personen im Sinne des Antrages Bündnis 90/Die Grünen vom 17.04.2013 sollte daher aufgrund einer Gleichbehandlung in der Städteachse auch in Fürth nicht erfolgen. Bei Verzicht würden Gebührenauffälle von jährlich bis zu 70.000 € entstehen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten €	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgeramt**

Fürth, 16.05.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgeramt
Herr Rainer Baier

Telefon:
(0911) 974-2330